

Klimaticket, Pendlerpauschale und Homeoffice

Aktiven Arbeitnehmer:innen steht der sogenannte Verkehrsabsetzbetrag zu, der der Abgeltung der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Arbeitsweg) - unabhängig von den tatsächlichen Kosten - dient.

Darüber hinaus darf auch das **Pendlerpauschale** in Anspruch genommen werden, wenn

die Nutzung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar ist und der Arbeitsweg eine Entfernung von mindestens 20 km umfasst („kleines Pendlerpauschale“), oder

die Nutzung eines Massenbeförderungsmittels zumindest hinsichtlich des halben Arbeitswegs nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Arbeitsweg mindestens 2 km beträgt („großes Pendlerpauschale“).

Ob das Pendlerpauschale in Anspruch genommen werden kann und wie hoch dieser Pauschalbetrag schließlich ausfällt, ist unter Heranziehung des [Pendlerrechners des BMF](#) zu ermitteln. Der Ausdruck des Pendlerrechners sollte jedenfalls zum Personalakt genommen werden.

Für einen (zumindest teilweisen) Anspruch auf das Pendlerpauschale ist es erforderlich, dass der:die Arbeitnehmer:in seine:ihre Arbeitsstätte zumindest viermal monatlich aufsucht. Diese Voraussetzung sollte insbesondere von Arbeitnehmer:innen beachtet werden, die überwiegend im Home Office tätig sind. Ein Anspruch auf das volle Pendlerpauschale besteht erst ab 11 Fahrten pro Kalendermonat von der Wohnung hin zur Arbeitsstätte.

Achtung:

Wird dem:der Arbeitnehmer:in ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt, steht kein Pendlerpauschale zu! Dies gilt sowohl im Falle der Überlassung eines Fahrzeugs mit Verbrenner- als auch Elektromotor.

Da Arbeitgebende häufig die **Ticketkosten für öffentliche Verkehrsmittel** übernehmen, stellt sich die Frage, ob das Pendlerpauschale auch weiterhin in Anspruch genommen werden darf.

In Hinblick auf die Gewährung von Öffi-Tickets gilt grundsätzlich Folgendes:

Tickets für öffentliche Verkehrsmittel, die für Fahrten innerhalb eines längeren Zeitraums gelten (Wochen-, Monats- oder Jahreskarten wie z.B. das Klimaticket) und zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig sind, dürfen vom Arbeitgebenden (gänzlich oder teilweise) finanziert und Arbeitnehmer:innen gewährt werden, ohne dass ein Sachbezug anzusetzen ist (siehe § 26 Z 5 lit b EStG). Die Zurverfügungstellung ist bei Vorliegen dieser Voraussetzungen somit gänzlich abgabenfrei möglich und stellt aus diesem Grund einen beliebten und häufig genutzten Mitarbeiter:innenbenefit dar.

Achtung:

- Das Ticket muss für Fahrten innerhalb eines längeren Zeitraums gültig sein, weshalb Einzelfahrscheine und Tageskarten nicht von dieser Begünstigung umfasst sind.
- Auch übertragbare Tickets sind grundsätzlich von der Begünstigung umfasst. Fallen für die Übertragungsmöglichkeit allerdings Zusatzkosten an, sind nur jene Kosten begünstigt, die für eine nicht übertragbare Karte zu leisten wären.

Gewährt der:die Arbeitgeber:in ein Öffi-Ticket gemäß § 26 Z 5 lit b EStG, kann das Pendlerpauschale dennoch teilweise Berücksichtigung finden. Hierfür ist wie folgt vorzugehen:

- Im 1. Schritt ist das Pendlerpauschale (ohne Berücksichtigung eines Öffi-Tickets) mittels des Pendlerrechners des BMF zu berechnen.
- Im 2. Schritt wird der vom Arbeitgebenden zugewendete Wert des Tickets vom Pendlerpauschale des:der Arbeitnehmers:in in Abzug gebracht, um eine ungerechte Überförderung zu verhindern.
- Im 3. Schritt ist der verbleibende Restbetrag verhältnismäßig auf den gesamten Gültigkeitszeitraum des Öffi-Tickets zu verteilen.

Die vom Arbeitgebenden übernommenen Kosten für das Öffi-Ticket sind anschließend im Lohnkonto einzutragen und auf dem L16 auszuweisen. Der Pendlereuro ist von dieser Reduktion nicht betroffen und steht somit weiterhin ungekürzt zu, sofern der Anspruch auf das Pendlerpauschale dem Grunde nach besteht. Sollte das vom Arbeitgebenden zugewendete Öffi-Ticket das Pendlerpauschale auf null reduzieren, bleibt der Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag ebenfalls bestehen.

Beispiel:

Eine Arbeitnehmerin pendelt von ihrem Wohnort Mattersburg an 19 Arbeitstagen im Kalendermonat zu ihrer Arbeitsstätte in Wien. Laut dem Pendlerrechner des BMF steht ihr daher ein kleines Pendlerpauschale i.H.v. EUR 2.016,00 pro Jahr (EUR 168,00 pro Monat) sowie der Pendlereuro i.H.v. EUR 142,00 pro Jahr zu.

Ihr Arbeitgeber gewährt ihr ein Klimaticket Österreich im Wert von EUR 1.095,00.

Aufgrund der Gewährung des Klimatickets durch den Arbeitgeber ist das Pendlerpauschale zu reduzieren. Das in Schritt 1 errechnete Pendlerpauschale von EUR 2.016,00 pro Jahr ist somit um den Wert des Klimatickets (EUR 1.095,00) zu reduzieren. Das jährliche Pendlerpauschale beträgt somit EUR 921,00 d.h. EUR 76,75 je Monat.

Der Pendlereuro in Höhe von EUR 142,00 pro Jahr steht für die gesamte Strecke von der Wohnung hin zur Arbeitsstätte zu. Der Verkehrsabsetzbetrag bleibt unberührt und steht weiterhin zu.

Tipp:

Die Überlassung eines (E)-Fahrrads wirkt sich weder auf das Pendlerpauschale noch auf die abgabenfreie Gewährung eines Öffi-Tickets aus und löst auch keinen abgabenpflichtigen Sachbezug aus. Die Finanzierung eines (E)-Fahrrads kann aufgrund der ausdrücklichen Erwähnung in § 4b der Sachbezugswerte-VO sogar mittels einer sogenannten Umwandlung überkollektivvertraglich gewährter Bruttobezüge erfolgen und führt somit zu einer Reduktion der Lohnsteuer-Bemessungsgrundlage und der Sozialversicherungsbeitragsgrundlage.

Die Beseitigung der Schäden in Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe können im Rahmen des Steuerausgleiches abgesetzt werden, wir würden aber empfehlen, alles genau zu dokumentieren (viele Fotos machen!).

Vielleicht kann euch nachfolgende Information dienlich sein.

Liebe Grüße

Silke

NATURKATASTROPHEN: WAS SIE STEUERLICH ABSETZEN KÖNNEN

Nach einer Naturkatastrophe stehen Betroffene vor enormen finanziellen Belastungen. Ein Teil der anfallenden Kosten lässt sich zumindest als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt bei der Arbeitnehmer:innenveranlagung geltend machen.

Auch wer Opfern von Hochwasser, Mure, Waldbrand und Co. mit einer Spende finanziell unter die Arme greifen möchte, kann dies teilweise von der Steuer absetzen. Hier eine Übersicht, was steuerlich berücksichtigt werden kann:

Kosten zur Beseitigung von unmittelbaren Katastrophenfolgen

Absetzbar sind sämtliche Kosten, die mit der unmittelbaren Beseitigung der Katastrophenfolgen im Zusammenhang stehen, zum Beispiel die Beseitigung von Wasser- und Schlammresten, die Beseitigung von unbrauchbar gewordenen Gegenständen, Mauerentfeuchtung oder Raumtrocknung. Dies gilt auch für die Schadensbeseitigung bei Zweitwohnsitzen.

Kosten für die Reparatur und Sanierung beschädigter Gegenstände

Dazu zählt die Reparatur und die Sanierung von Wohnhäusern und Wohnung (z. B. Fußboden, Verputz, Ausmalen, Kanalisation, Reparatur von Zäunen, Hopfpflasterungen, PKW-Reparatur). Kosten für Reparaturen und Sanierungen am Zweitwohnsitz sind nicht abzugsfähig.

Kosten für die Ersatzbeschaffung zerstörter Gegenstände

Absetzbar sind Gegenstände, die für die übliche Lebensführung benötigt werden. Dazu zählt der Neubau des gesamten Wohngebäudes, Neuanschaffung von Möbeln, Elektrogeräten, Heimtextilien, Geschirr, Lampen, Kleidung (bis 2.000 Euro pro Person). Ebenso sind die Mietkosten für ein Überbrückungsquartier absetzbar.

Nicht absetzbar sind Deko-Gegenstände, Foto- und Filmausrüstung, Sammlungen (Bücher, CD's usw.), Luxusgegenstände, Sportgeräte (Skiausrüstung, Fitnessgeräte), Swimmingpool, Gartengestaltung, Gartengeräte und die Ersatzbeschaffung von

Gegenständen, die einem Zweitwohnsitz zuordenbar sind. Weiters ist der Neubau des Zweitwohnsitzes nicht absetzbar.

Kosten für die Ersatzbeschaffung von PKW

Bei der Ersatzbeschaffung von PKW ist nur das bisherige „Erstauto“ zu berücksichtigen. Die Ersatzbeschaffung ist auch dann zu berücksichtigen, wenn sich das Fahrzeug am Zweitwohnsitz befand. Die Höhe der Berücksichtigung ist mit dem Zeitwert des Fahrzeuges begrenzt.

Betroffener Personenkreis

Bei Gebäuden können die Kosten nur von jener Person abgesetzt werden, die zum Zeitpunkt des Schadens im Grundbuch als Eigentümerin bzw. Eigentümer eingetragen war. Auch bei anderen Wirtschaftsgütern können die Kosten nur von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer geltend gemacht werden.

Nachweis der Aufwendungen

Sie benötigen eine Niederschrift der Gemeindegemeinschaft über die Schadenserhebung. Die Kosten selbst sind durch Rechnungen zu belegen und um Subventionen, Spenden und Erstattungen von Versicherungen zu reduzieren.

Steuerliche Berücksichtigung

Die steuerliche Berücksichtigung von Kosten für die Beseitigung von Katastrophenschäden kann durch die jährliche Arbeitnehmer:innenveranlagung erfolgen oder mittels eines eigenen Freibetragsbescheids für das laufende Kalenderjahr vorgezogen werden. Aber Achtung: bei Berücksichtigung eines Freibetragsbescheids müssen Sie dann für das betroffene Kalenderjahr verpflichtend eine Arbeitnehmer:innenveranlagung durchführen lassen um zu belegen, dass die Kosten wirklich so hoch waren, wie im Freibetragsbescheid ausgewiesen

Spenden für Katastrophenopfer

Auch Spenden für die Katastrophenopfer können bei der Arbeitnehmer:innenveranlagung mit bis zu 10 % der Einkünfte des laufenden Jahres berücksichtigt werden. Voraussetzung ist dass die Spendenorganisation zum Zeitpunkt der Spende auf der **Liste der begünstigten Spendenorganisation** eingetragen ist. Auch Spenden an die freiwillige Feuerwehr sind abzugsfähig. Die spendenempfangenden Organisationen

müssen die Spenden ans Finanzamt melden. Die gemeldeten Spenden werden automatisch bei der Arbeitnehmer:innenveranlagung berücksichtigt.